

Satzung
über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Minigolfanlage der Gemeinde Neukirchen im Ortsteil Dänkritz
vom 18. April 2007

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert am 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167/176), ber. am 28.10.2005 (SächsGVBl. S. 306), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 18. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Minigolfanlage in der Gemeinde Neukirchen im Ortsteil Dänkritz.
- (2) Die Minigolfanlage besteht aus 6 Minigolfspielfeldern, einem Schach-Dame-Spielfeld, einem Grillplatz mit festem Grill, 2 überdachten Holzsitzgruppen, einer Holzhütte sowie Zubehör (Schläger, Bälle, Schach-Dame-Figuren u.a.).

§ 2 Beauftragter zur Organisation und Betreuung

Die Gemeinde Neukirchen beauftragt Herrn Lutz Lorenz von der Gaststätte „Dänkritzer Schmiede“, Hartmannsdorfer Str. 1 im Ortsteil Dänkritz, mit der Organisation und Betreuung der Minigolfanlage.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Die Gemeinde Neukirchen ist Eigentümer der Minigolfanlage und betreibt diese als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Anlage ist im Rahmen dieser Satzung für private Zwecke möglich.
- (3) Es wird eine Benutzung der Minigolfanlage in folgenden 6 Varianten angeboten:
 - Variante 1: Minigolf
 - Variante 2: Schach-Dame-Spielfeld
 - Variante 3: Minigolf und Schach-Dame-Spielfeld
 - Variante 4: Minigolf, Schach-Dame-Spielfeld und Grillplatz
 - Variante 5: Minigolf, Schach-Dame-Spielfeld und Hütte
 - Variante 6: Minigolf, Schach-Dame-Spielfeld, Grillplatz und Hütte

Auf Wunsch des Nutzers ist eine Bewirtung durch die Gaststätte „Dänkritzer Schmiede“ möglich.

§ 4 Zustimmung zur Benutzung

- (1) Die Benutzung der Minigolfanlage ist, bei der von der Gemeinde Neukirchen beauftragten verantwortlichen Person, anzumelden. Eine Benutzung ist erst nach Abschluss eines Überlassungsvertrages möglich. Dieser kann weitere Auflagen und Bedingungen sowie Fragen der Organisation regeln. Der Überlassungsvertrag gilt gleichzeitig als Bestätigung.
- (2) Bei der Anmeldung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Die Benutzung ist erst nach Entrichten einer Benutzungsgebühr entsprechend des § 6 dieser Satzung möglich.
- (4) Eine Überlassung der Minigolfanlage durch die Benutzungsberechtigten an Dritte ist ohne Zustimmung des durch die Gemeinde Neukirchen Beauftragten nicht zulässig.
- (5) Ein rechtlicher Anspruch auf die Benutzung der Anlage besteht nicht.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Zeiten zur Benutzung der Minigolfanlage werden den Öffnungszeiten der Gaststätte „Dänkritzer Schmiede“ angepasst und sind als Aushang an der Minigolfanlage ersichtlich.
- (2) Während der Zeit vom 01.11. bis 31.03. bleibt die Minigolfanlage geschlossen. Abweichungen aufgrund der Wetterverhältnisse behält sich die Gemeinde Neukirchen vor und werden als Aushang an der Minigolfanlage bekanntgegeben.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Minigolfanlage nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird entsprechend der beantragten Nutzungsvarianten nach § 3 Abs. 3 unterschieden. Die Gebühr wird nach Nutzungsdauer in Stunden, ohne Berücksichtigung der Personenzahl erhoben. Für jede weitere angefangene Stunde ist der volle Betrag nach Abs. 3 zu zahlen.

- (3) Als Benutzungsgebühr werden erhoben:

Benutzung nach Variante 1:

Minigolf	6,- €/Stunde
----------	--------------

Benutzung nach Variante 2:

Schach-Dame-Spielfeld	6,- €/Stunde
-----------------------	--------------

Benutzung nach Variante 3:

Minigolf und Schach-Dame-Spielfeld	8,- €/Stunde
------------------------------------	--------------

Benutzung nach Variante 4:

Minigolf, Schach-Dame-Spielfeld und Grillplatz	20,- € für max. 4 Stunden
--	---------------------------

Benutzung nach Variante 5:

Minigolf, Schach-Dame-Spielfeld und Hütte	20,- € für max. 4 Stunden
---	---------------------------

Benutzung nach Variante 6:

Minigolf, Schach-Dame-Spielfeld, Grillplatz und Hütte	25,- € für max. 4 Stunden
---	---------------------------

- (4) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Minigolfanlage gemäß Überlassungsvertrag. Er haftet als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühr ist bei Übergabe zur Nutzung und Herausgabe des entsprechenden Zubehörs an den Beauftragten der Gemeinde Neukirchen zu entrichten. Nachzahlungen wegen Überschreitung der Nutzungszeiten sind bei Übergabe nach der Nutzung und Zurückgabe des Zubehörs sofort an den Beauftragten der Gemeinde Neukirchen zu entrichten.

(6) Von der Zahlung einer Benutzungsgebühr sind befreit:

Kindertagesstätte „Bosenhof“
Hort Neukirchen
Grundschule Neukirchen
Europäische Mittelschule Neukirchen
alle Neukirchener Vereine

§ 7 Freistellung der Gemeinde

(1) Die Benutzung der Minigolfanlage erfolgt auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung der Benutzer.

(2) Die Gemeinde Neukirchen wird von sämtlichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Personenschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen, geltend gemacht werden können.

§ 8 Behandlung der Anlage/Haftung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Minigolfanlage und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung, Beschmutzung sowie zweckentfremdete Nutzung zu unterlassen.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, welche an der Minigolfanlage oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden für welche die Benutzer oder Dritte einzutreten haben, auf deren Kosten zu beseitigen oder beheben zu lassen.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Minigolfanlage oder deren Zubehör unverzüglich nach der Nutzung dem Beauftragten der Gemeinde Neukirchen anzuzeigen.

(4) Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer gleichfalls.

§ 9 Benutzungsbedingungen

(1) Die Minigolfanlage der Gemeinde Neukirchen wird unter folgenden Bedingungen den Benutzern zur Verfügung gestellt:

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die Weisungen des Beauftragten der Gemeinde zu befolgen und etwaige, im Überlassungsvertrag festgelegte Auflagen, zu erfüllen.

2. Die benannte verantwortliche Person hat für einen geregelten Ablauf zu sorgen.

3. Der Beauftragte der Gemeinde Neukirchen hat zu jeder Zeit Zutritt zur Anlage.

4. Das Anbringen von Dekorationen und Plakaten ist nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung des Beauftragten der Gemeinde Neukirchen gestattet und sind nach der Nutzung unverzüglich wieder zu entfernen.

5. Die Benutzer haben nach der Nutzung die Anlage und das Umfeld bis zu 10 m um die Anlage in einem sauberen Zustand zu übergeben. Der Müll ist durch die Benutzer zu entsorgen.

6. Unter Beachtung der Wetterverhältnisse und der zum Zeitpunkt bekannt gegebenen Waldbrandstufe ist eine Auflösung des Überlassungsvertrages jederzeit möglich.

7. Feuer darf nur in dem zur Anlage gehörenden Grill entzündet werden. Zum Anbrennen dürfen keine leicht entflammaren Flüssigkeiten verwendet werden. Es ist ausschließlich handelsübliche Grillkohle zu verwenden. Abfälle, d. h. jegliche umweltgefährdenden Stoffe dürfen nicht verbrannt werden.

Das Feuer ist ständig zu beaufsichtigen, Brandverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden. Das Feuer insbesondere glimmende Reste sind nach dem Grillen ordnungsgemäß zu löschen.

Der Grill ist gesäubert und ohne Ascherückstände zu übergeben. Für die Entsorgung der Grillrückstände sind die Benutzer zuständig.

8. Die Lärmbelästigung der Nachbarschaft ist auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.

9. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen sowie das Parken auf der Anlage ist zu unterlassen.

(2) Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, kann von der Anlage verwiesen und gegebenenfalls von einer nochmaligen Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Bestätigung die Anlage benutzt,

2. entgegen § 4 Abs. 3 die vertraglich vereinbarte Benutzungsgebühr nicht entrichtet,

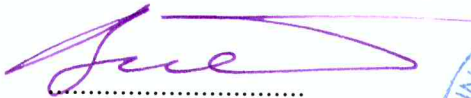
3. entgegen § 4 Abs. 4 die Anlage Dritten ohne Zustimmung des Beauftragen der Gemeinde Neukirchen überlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach dieser Satzung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1000,- € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.

Neukirchen, den 18. April 2007


.....
Beier
Bürgermeister

